



Aktuell

Evaluierung der Anreizregulierung

Die Bundesnetzagentur hat am 21. Januar 2015 ihren Evaluierungsbericht nach § 33 ARegV mit Vorschlägen zur weiteren Ausgestaltung der Anreizregulierung veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur spricht sich u.a. für modellunabhängige Anpassungen des derzeitigen Anreizregulierungssystems aus. So sieht die Bundesnetzagentur insbesondere für die derzeitige Behandlung von Personalzusatzkosten, das vereinfachte Verfahren, den Effizienzvergleich und die Erfassung von Versorgungsunterbrechungen einen weitreichenden Anpassungsbedarf. Die in den Workshops noch diskutierte Pauschalierung der Kapitalkosten wird indes nicht mehr empfohlen.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen modellunabhängigen Anpassungen – insbesondere die Anlehnung des Regulierungskontos an die frühere Regelung zur periodenübergreifenden Saldierung – zu begrüßen sind, so stellen die übrigen oben genannten Vorschläge größtenteils eine weitere Verschärfung des Regulierungsrahmens dar.

Dies gilt insbesondere für die von der Bundesnetzagentur geforderte Anpassung, dass Personalzusatzkosten von konzernverbundenen Dienstleistern nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anzuerkennen sind. Dies würde zu einer Benachteiligung der nach Unbundlingvorschriften zulässigen „schlanken“ Netzgesellschaft führen.

Zu den vorgeschlagenen Reformmodellen werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

OLG Düsseldorf äußert Bedenken gegen die Festlegung zur Vergütung von Redispatch-Maßnahmen der Bundesnetzagentur

Am 21. Januar 2015 wurden vor dem OLG Düsseldorf die Beschwerden von zahlreichen Kraftwerksbetreibern u.a. gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Bestimmung von Kriterien einer angemessenen Vergütung für Redispatch-Maßnahmen verhandelt. Hintergrund für die Beschwerden war u.a., dass die Bundesnetzagentur Redispatch-Maßnahmen nur mit einem Aufwendungsersatz vergüten will.

Hiergegen hat das OLG Düsseldorf in dem Verhandlungstermin Bedenken geäußert. Das OLG Düsseldorf sieht im Ergebnis eine Marktverzerrung, wenn Kraftwerke, die wegen Redispatch-Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig aus dem Markt genommen werden, nur ihre Aufwendungen erstattet bekommen und Kraftwerke, die nie oder selten von Redispatch-Anforderungen betroffen sind, am Markt weiter frei agieren können.

Daher hatten die Kraftwerksbetreiber geltend gemacht, bei Redispatch-Anforderungen auch Opportunitäten vergütet zu bekommen. Das OLG Düsseldorf bestätigt, dass dies jedenfalls nicht daran scheitern dürfe, dass diese nicht berechnet werden können, wie die Bundesnetzagentur meint. Auch im Schadensersatzrecht sind Opportunitäten zu ersetzen und gegebenenfalls nach § 287 ZPO zu schätzen.

Dem Einwand der Bundesnetzagentur, dass ein weiter Vergütungsrahmen Anreize für eine Zurückhaltung von Erzeugungskapazitäten biete und der Verantwortung der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen für die Systemstabilität nicht gerecht werde, entgegnete das OLG Düsseldorf, dass die Systemverantwortung nach § 12 Abs. 3 EnWG allein beim Übertragungsnetzbetreiber liege und der Betreiber der Erzeugungsanlage allenfalls Erfüllungsgehilfe sei. Dann ist aber nicht einzusehen, warum der Erfüllungsgehilfe nicht mindestens dieselbe Vergütung erhält wie der Übertragungsnetzbetreiber, also z.B. eine Vergütung nach der StromNEV.

Es bleibt abzuwarten, wie das OLG Düsseldorf entscheiden wird.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211-981-4742

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Rechtsprechung

OLG Düsseldorf: Anspruch auf erweiterte Datenerhebung erst im Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung der Methodik des Qualitätselements durchsetzbar

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 5. November 2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], festgestellt, dass nur im Rahmen einer Beschwerde gegen die „Festlegung über den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung, das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements“ (im Folgenden: Festlegung der Methodik des Qualitätselements) überprüfbar ist, ob die Regulierungsbehörde über die erhobenen Daten hinaus noch weitere Daten zur Bestimmung des Qualitätselements erheben muss.

Die vorhergehende Festlegung zur Datenerhebung des Qualitätselements ist laut OLG insoweit nicht als abschließend anzusehen, als dass nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Bestimmung des Qualitätselements noch weitere Daten erhoben werden könnten. Die Festlegung zur Datenerhebung des Qualitätselements legt nur einen gewissen Mindestumfang der Datenerhebung fest. Sind jedoch z.B. noch weitere Strukturparameter zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede bei der Bestimmung des Qualitätselements notwendig, kann eine erweiterte Datenerhebung nur im Rahmen der Beschwerde gegen die Festlegung der Methodik des Qualitätselements verlangt werden.

Darüber hinaus kann sich der Netzbetreiber gegen ein fehlerhaft festgelegtes individuelles Qualitätselement durch eine Beschwerde gegen den individuellen Bescheid wenden.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Veranstaltungen

Workshop „EEG 2014: das Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ am 4. Februar 2015 in Düsseldorf

Workshop „Die Strom- und GasGVV Novelle und ihre Auswirkungen auf den Energievertrieb“ am 3. März 2015 in Hannover sowie am 10. März 2015 in Köln.

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Leiter Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM